

## **Siebte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die Neuphilologischen Studiengänge der Universität Tübingen mit akademischer Abschlussprüfung (BA/MA-Studiengänge)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 9 und § 34 Abs. 1 LHG i.d.F. vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Art. 30 Dienstrechtsreformgesetz vom 9.11.2010 (GBl. S. 793) hat der Senat der Universität Tübingen am 27.1.2011 die nachstehenden Änderungen der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die neuphilologischen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (BA/MA-Studiengänge) (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 6 vom 03.07.2006), zuletzt geändert 9. April 2010 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2010, Nr. 7, S. 125), beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 31.1.2011 erteilt.

### **Artikel 1**

1. Im Besonderen Teil für das Fach Skandinavistik erhält § 3 S. 2 folgende Fassung:

„Der MA-Studiengang Skandinavistik gliedert sich in zwei Studienjahre, die wahlweise im Wintersemester oder im Sommersemester beginnen können.“

2. Im Besonderen Teil für das Fach Skandinavistik erhält die Tabelle in § 6 Abs. 1 für das erste Studienjahr und das zweite Studienjahr folgende Fassung:

	<b>Module</b>	<b>Veranstaltungs- art</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistung s-punkte</b>
<b>1. Studienjahr</b>	Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft (2 Semester)	PS Literatur- geschichtlicher Überblick + Pflichttutorium	Referat/Moderation Hausarbeit oder wahlweise Portfolio  + Übungsaufgaben	5  + 2
		PS: Einführung in die Literatur- und Kulturtheorie	Referat/Moderation und Analyseaufgaben Klausur	7
	Grundlagenmodul skandinavische Erstsprache: Dänisch / Isländisch / Norwegisch / Schwedisch (2 Semester)	Sprachkurs I	Klausur, mündliche Prüfung	8
		Sprachkurs II	wahlweise mündliche Prüfung oder Klausur	6
	Grundlagenmodul Altnordisch	PS: Einführung in das Altnordische	Klausur	6

<b>2. Studienjahr</b>	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	PS: Moderne skandinavische Literatur	Referat/Moderati on und Hausarbeit	6
	Aufbaumodul Altnordisch oder Kulturwissenschaft	PS: Mittelalterliche Skandinavische Literatur /Geschichte und Kultur Skandinaviens	Referat/Moderati on Klausur Oder wahlweise Hausarbeit	6
	Aufbaumodul skandinavische Erstsprache: Dänisch / Isländisch / Norwegisch / Schwedisch (2 Semester)"	Sprachkurs III	wahlweise mündliche Prüfung oder Klausur	6
		Sprachkurs IV	Mündliche Prüfung, Klausur	6

3. Im Besonderen Teil für das Fach Skandinavistik erhält die Tabelle in § 6 Abs. 2 für das erste Studienjahr und das dritte Studienjahr folgende Fassung:

	<b>Module</b>	<b>Veranstaltung s-art</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Leistungs punkte</b>
<b>1. Studienjahr</b>	Grundlagenmodul Literatur- und Kulturwissenschaft (2 Semester)	PS: Literaturgeschic htlicher Überblick + Pflichttutorium	Referat/Moderation Hausarbeit oder wahlweise Portfolio  + Übungsaufgaben	5  2
		PS: Einführung in die Literatur- u. Kulturtheorie	Referat/Moderation und Analyseaufgaben Klausur	7
		Sprachkurs I	Klausur, mündliche Prüfung	8
	Grundlagenmodul skandinavische Erstsprache Dänisch / Isländisch / Norwegisch / Schwedisch (2 Semester)	Sprachkurs II	Mündliche Prüfung	6
<b>3. Studienjahr</b>	Aufbaumodul Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft oder Altnordisch	PS: Moderne skandinavische Literatur / Mittelalterliche skandinavische Literatur / Geschichte und Kultur Skandinaviens	Referat/Moderation und Hausarbeit	6
	Spezialisierungsmodul Entsprechend dem gewählten Aufbaumodul: Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft oder Altnordisch	HS: Moderne skandinavische Literatur / Mittelalterliche skandinavische Literatur / Geschichte und Kultur Skandinaviens	Referat/ Moderation und Mündliche Prüfung	8

4. Im Besonderen Teil für das Fach Skandinavistik erhält § 14 Abs. 4 folgende Fassung:

„Gegenstand der mündlichen MA-Prüfung sind vier Themen. Diese Themen sollen sich nicht überschneiden und in mindestens zwei verschiedenen skandinavischen Sprach- oder Kulturbereichen angesiedelt sein. Auf diese Weise ist es möglich, nach Absprache mit den Prüfenden ein neuskandinavistisches oder ein mediävistisches Profil zu wählen.“

5. Im Besonderen Teil für das Fach Allgemeine Sprachwissenschaft erhält § 3 Absatz 2 folgende Fassung:

„Das Studium der allgemeinen Sprachwissenschaft im M.A.-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre, die wahlweise im Winter- oder Sommersemester beginnen können.“

6. Im Besonderen Teil für das Fach Anglistik/ Amerikanistik erhält § 3 Absatz 2 folgende Fassung:

„Die M.A.-Studiengänge (American Studies, English Literatures and Cultures und English Linguistics) erstrecken sich über vier Semester, die wahlweise im Winter- oder Sommersemester beginnen können. Das vierte Semester ist dem Abschluss der M.A.-Arbeit und dem Ablegen der mündlichen M.A.-Prüfung vorbehalten.“

7. Im Besonderen Teil für das Fach Germanistik erhält § 3 Absatz 2 folgende Fassung:

„Das Studium der M.A.-Studiengänge „Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie“ und „Deutsche Literaturgeschichte“ gliedert sich in zwei Studienjahre, die wahlweise im Winter- oder Sommersemester beginnen können.“

8. Im Besonderen Teil für das Fach Internationale Literaturen (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft erhält § 3 Satz 2 folgende Fassung:

„Der M.A.-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre, die wahlweise im Winter- oder Sommersemester beginnen können.“

9. Im Besonderen Teil für den M.A.-Studiengang Literatur- und Kulturtheorie erhält § 3 folgende Fassung:

„Das Studium der Literatur- und Kulturtheorie als M.A.-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre, die wahlweise im Winter- oder Sommersemester beginnen können.“

10. Im Besonderen Teil für den M.A.-Studiengang Romanische Literaturwissenschaft erhält § 3 folgende Fassung:

„Das Studium der Romanischen Literaturwissenschaft als M.A.-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre, die wahlweise im Winter- oder Sommersemester beginnen können.“

11. Im Besonderen Teil für den M.A.-Studiengang Romanische Sprachwissenschaft erhält § 3 folgende Fassung:

„Das Studium der Romanischen Sprachwissenschaft als M.A.-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre, die wahlweise im Winter- oder Sommersemester beginnen können.“

12. Im Besonderen Teil für das Fach Slavistik erhält § 3 Satz 2 folgende Fassung:

„Der M.A.-Studiengang Slavistik gliedert sich in zwei Studienjahre, die wahlweise im Winter- oder Sommersemester beginnen können.“

13. Im Besonderen Teil für das Fach Allgemeine Rhetorik erhält § 3 Satz 2 folgende Fassung:

„Das Studium der Allgemeinen Rhetorik im M.A.-Studiengang gliedert sich in zwei Studienjahre, die wahlweise im Winter- oder Sommersemester beginnen können.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 31.1.2011

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor